

43. Flächennutzungsplanänderung „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ in Werne

Umweltbericht

Auftraggeber **M-Invest GmbH & Co. KG**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund

Wandweg 1

44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7

Fax 0231 : 799 26 25 - 9

E-Mail info@uwedo.de

Internet www.uwedo.de

Projektnummer **1905116**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Dipl.-Ing. Ole Nettig, Stadtplaner AKNW

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Einleitung | 1 |
| 1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen | 1 |
| 1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsbereiches sowie Inhalt und Ziele der FNP-Änderung | 2 |
| 1.3 Planerische Vorgaben und Gebietsbeschreibungen sowie Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes | 4 |
| 2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen | 11 |
| 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (insb. erhebliche Umweltauswirkungen) | 11 |
| 3. Wechselwirkungen | 17 |
| 4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase | 17 |
| 4.1 Überwachungsmaßnahmen | 17 |
| 4.2 Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen | 17 |
| 4.3 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen | 17 |
| 5. Planungsalternativen / Angabe von Gründen für die getroffene Wahl | 18 |
| 6. Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall) | 18 |
| 7. Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse | 18 |
| 8. Monitoring | 18 |
| 9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung | 19 |
| 10. Quellenangabe | 21 |

Abbildungen

| | |
|--|---|
| Abbildung 1: Lageplan | 3 |
| Abbildung 2: Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und der geplanten 43. Änderung | 4 |
| Abbildung 3: Darstellung des Landschaftsplans Nr. 2, Raum Werne - Bergkamen des Kreises Unna | 5 |
| Abbildung 4: Darstellung des Landschaftsplans Nr. 2, Raum Werne - Bergkamen (Entwicklungszielkarte) des Kreises Unna | 6 |
| Abbildung 5: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV | 7 |

Tabellen

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV | 6 |
| Tabelle 2: In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes | 9 |
| Tabelle 3: Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose | 13 |

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Anlage 1 des BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4, § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a sowie Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht umfasst demnach eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und einschlägiger Fachplanungen, eine Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich werden dargestellt und anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose erfolgen getrennt für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit / Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Luft, Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung / Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Hierzu findet eine Auswertung frei verfügbarer Daten (z. B. Bodenkarten, Schutzgebietsausweisungen, Fachinformationssysteme im Internet) sowie von der Stadt Werne und dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellter Unterlagen statt. In den Umweltbericht als umfassendes Instrument der Betrachtung von Umweltauswirkungen, werden die Ergebnisse anderer Fachgutachten (z. B. Artenschutz) zusammenfassend übernommen.

Im § 1a BauGB sind die ergänzenden und anzuwendenden Vorschriften zum Umweltschutz enthalten. Gemäß Abs. 2 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (*Bodenschutzklausel*). Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Notwendigkeit der Umwandlung ist zu begründen (*Umwidmungssperrklausel*).

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Diese werden im § 1a BauGB geregelt. Gemäß Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (Satz 6). Gemäß Abs. 4 sind bei Beeinträchtigungen von Natura

2000-Gebieten die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (*Klimaschutzklausel*).

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsbereiches sowie Inhalt und Ziele der FNP-Änderung

Die M-Invest GmbH & Co. KG plant in Abstimmung mit der Stadt Werne die Entwicklung eines Wohngebietes südlich der Straße Baaken. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Werne stellt den Bereich als „Gemischte Bauflächen“ dar. Um ein verbindliches Planungsrecht für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, erfolgt die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 13 C „Wohnquartier Baaken“. Geplant ist die zukünftige Darstellung als „Wohnbauflächen“.

Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage zum Bebauungsplan 13 C hat die Regionalplanungsbehörde mitgeteilt, dass eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung nur in Aussicht gestellt werden kann, wenn eine Rücknahme von Wohnbauflächen in gleicher Größenordnung erfolgt.

In diesem Zusammenhang soll eine bereits ausgewiesene „Wohnbaufläche“ zurückgenommen und durch „Fläche für die Landwirtschaft“ ersetzt werden (s. Abb. 1). Hierfür ist die 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ der Stadt Werne erforderlich.

Die Größe der Rücknahmefläche (Bedarf an Grund und Boden) im Rahmen der 43. FNP-Änderung beträgt ca. 2,3 ha und entspricht von der Größe dem Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne. Die Rücknahmefläche befindet sich ca. 2,3 km östlich des Stadtkerns von Werne und wird bereits heute landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen ragen weit in den Außenbereich hinein, so dass hier kurz- und mittelfristig keine Wohnbaunutzung vorgesehen ist.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird ein Umweltbericht erstellt. Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln.

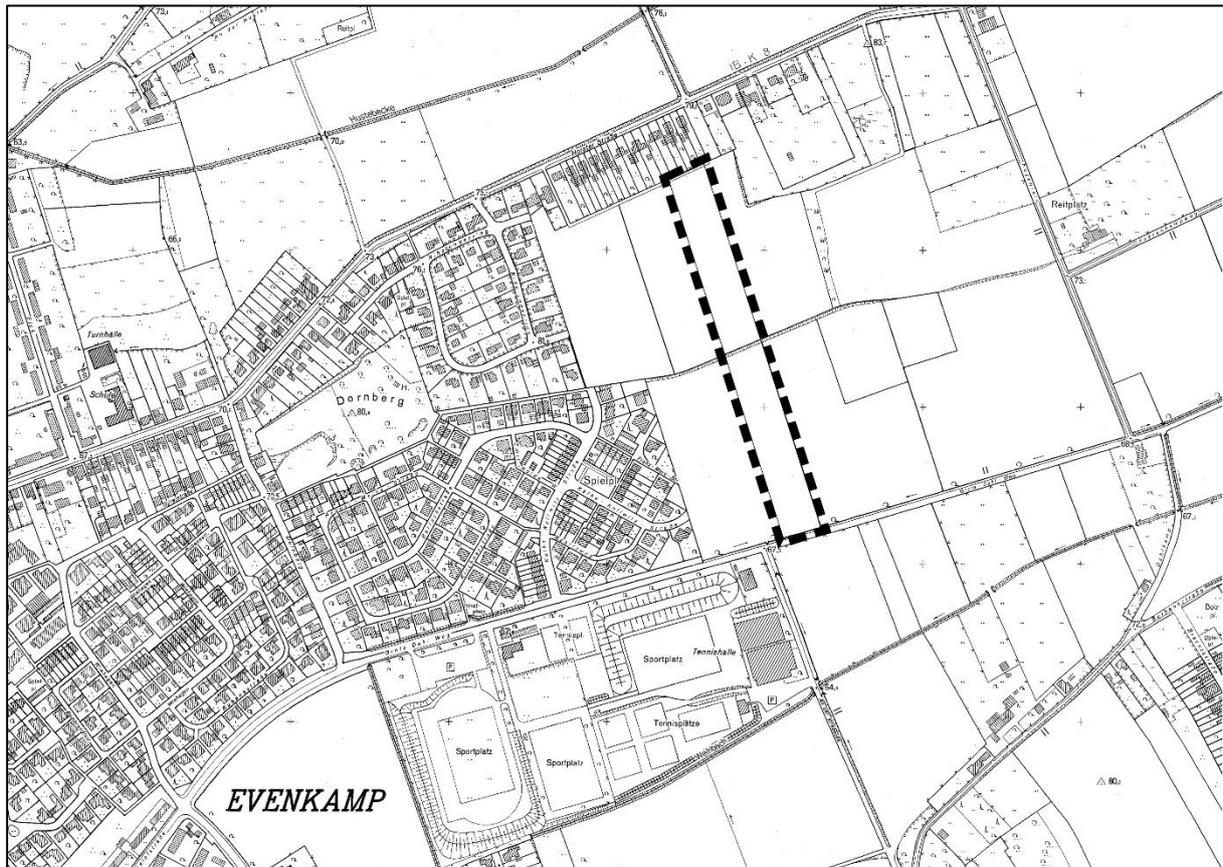
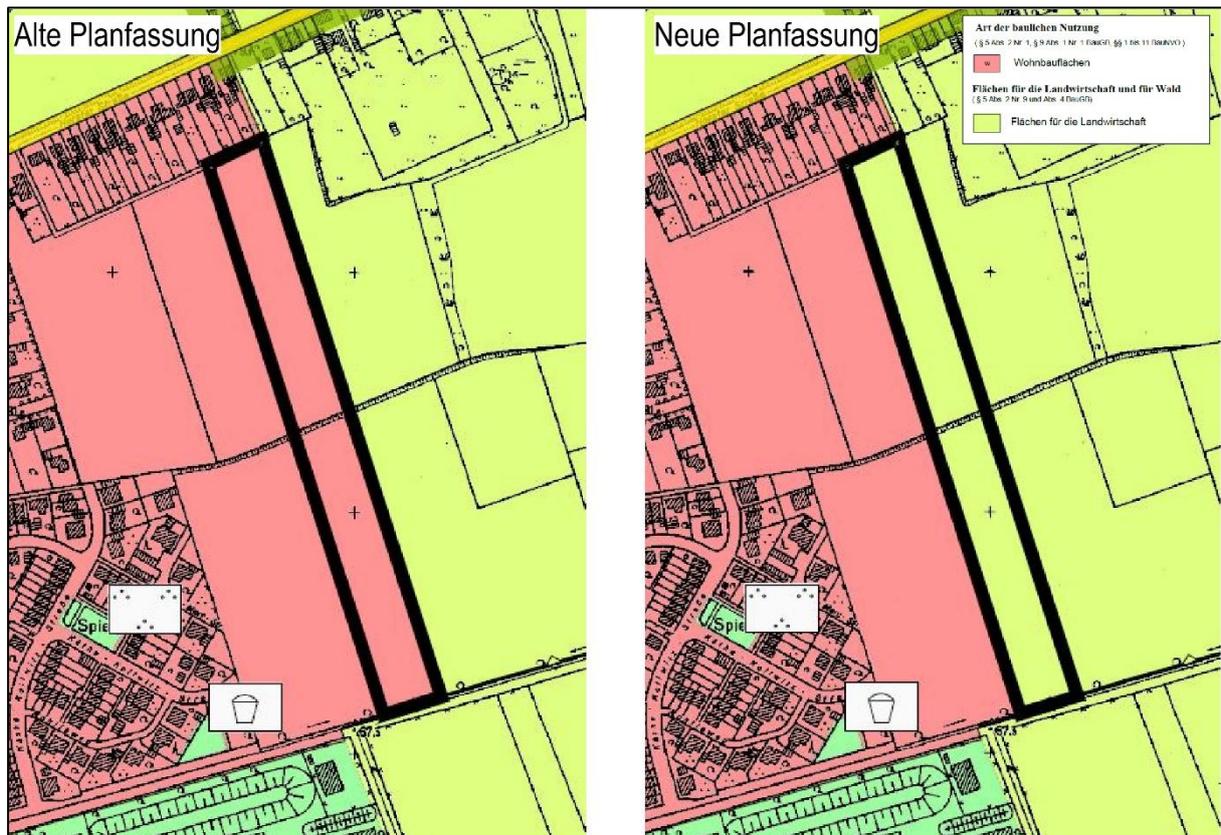


Abbildung 1: Lageplan

Die Gegenüberstellung der rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes und der geplanten 43. Änderung kann der nachfolgenden Abbildung 2 entnommen werden. Die Planung sieht für die bisher ausgewiesenen Wohnbauflächen eine Rücknahme zugunsten der Nutzung als „Flächen für die Landwirtschaft“ vor.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist wie bereits erläutert im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans 13 C „Wohnquartier Baaken“ zu sehen und entspricht mit ca. 2,3 ha dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) und der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes.



(Quelle: Stadt Werne 2020)

Abbildung 2: Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und der geplanten 43. Änderung

1.3 Planerische Vorgaben und Gebietsbeschreibungen sowie Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Ziele und Darstellungen aus **Fachplänen**, wie der Regionalplanung und Landschaftsplanung (FNP s. Kap. 1.2), werden im Folgenden zusammenfassend für das Plangebiet wiedergegeben.

Regionalplan

Der geltende Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund -westlicher Teil- (Dortmund / Kreis Unna / Hamm) von Dezember 2004 stellt für das Plangebiet „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) dar. Der östlich angrenzende Bereich ist als „Freiraum“ mit der Zweckbestimmung „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt.

Aktuell erfolgt durch den Regionalverband Ruhr (RVR) die Neuaufstellung des „Regionalplan Ruhr“. Im aktuellen Planentwurf (Stand April 2018) ist der Bereich der 43. FNP-Änderung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt, so dass die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne dem entspricht.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 2 Raum Werne - Bergkamen des Kreises Unna (1990, zuletzt geändert 2009). Nördlich grenzt in ca. 200 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 an (grüne Flächen in Abb. 3). Entlang der östlichen Plangebietsgrenze stellt der Landschaftsplan einen Bereich zur Anlage, Pflege und Anpflanzung von Gehölzstreifen, Ufergehölzen, Baumreihen und Alleen dar (119).



Abbildung 3: Darstellung des Landschaftsplans Nr. 2, Raum Werne - Bergkamen des Kreises Unna

Als **Entwicklungsziel** (s. Abb. 4) legt der Landschaftsplan für das Plangebiet sowie die westlich angrenzenden Freiflächen das Ziel 1.3.4 „Temporäre Erhaltung“ fest. Mit dem Entwicklungsziel werden Flächen belegt, die zwar aufgrund ihrer eindeutigen Zuordnung zum planungsrechtlichen Außenbereich des § 35 BauGB im Geltungsbereich des Landschaftsplans, liegen, aber aufgrund von verbindlichen Planungsvorgaben i.S. des § 16 LG für landschaftsfremde Nutzungen vorgesehen sind.

Die östlich angrenzenden Bereiche befinden sich im Entwicklungsraum 2.7 „Landschaftsraum östlich des Stadtteiles Werne-Evenkamp“. Der Entwicklungsraum ist durch eine intensiv arbeitende Landwirtschaft geprägt. Der Raum hat eine geringe Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen und ist als wohnungsnaher Freiraum mit der planerischen Zielvorgabe „Bereich für die Erholung“ als auch mit der Zielvorgabe „Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden für die Landwirtschaft“ belegt worden. Zur Funktionserfüllung ist der Raum insbesondere mit Entwicklungsmaßnahmen im Bereich vorhandener Leitstrukturen zu optimieren.

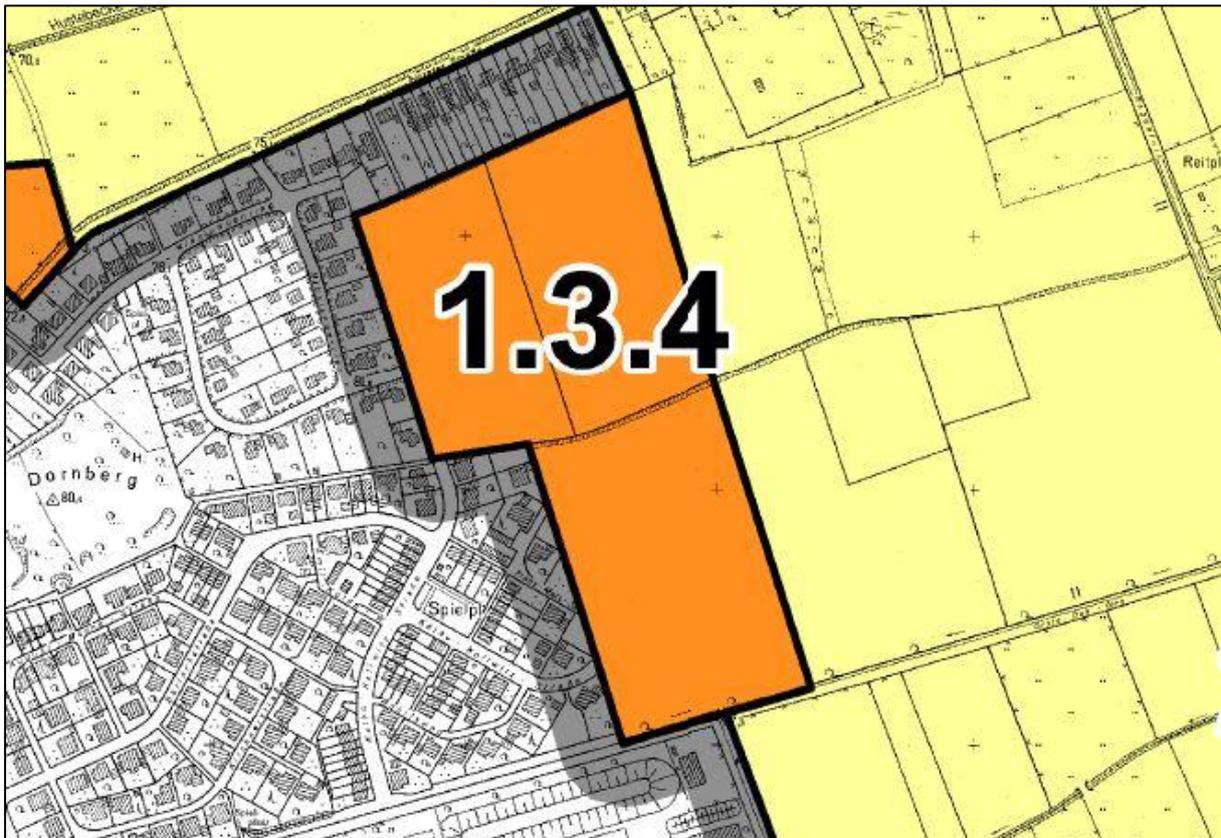


Abbildung 4: Darstellung des Landschaftsplans Nr. 2, Raum Werne - Bergkamen
(Entwicklungszielkarte) des Kreises Unna

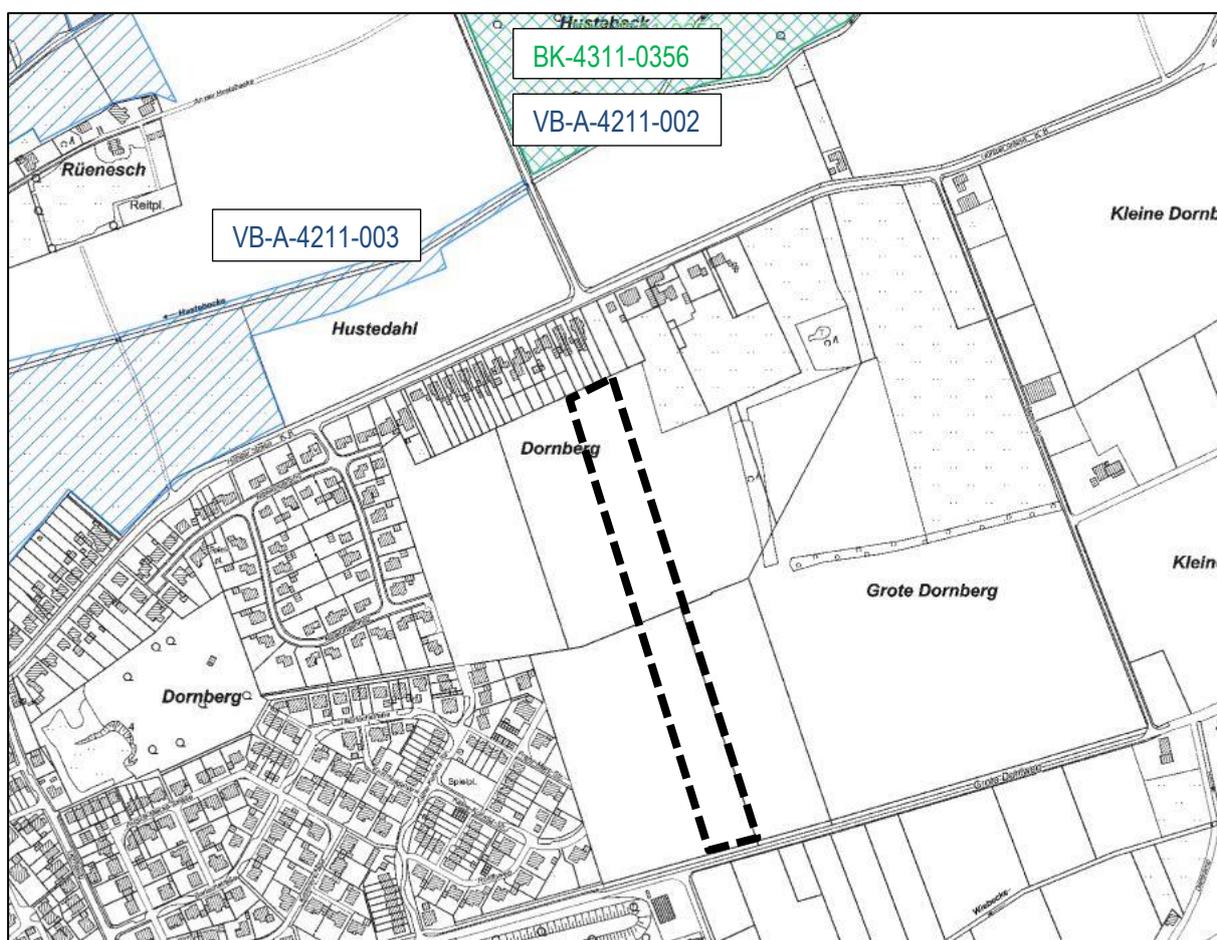
Fachinformationssystem des LANUV

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der nachfolgend aufgeführten schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV. Die schutzwürdigen Biotope werden allerdings aufgrund der Nähe zum Plangebiet ausgewertet. Dabei handelt es sich um die Biotopverbundflächen „Waldbereiche bei Holthausen und Halloh“ (VB-A-4211-002) und „Gewässersystem der Horne und Umfeld“ (VB-A-4211-003), die sich in ca. 230 m Entfernung nördlich des Plangebietes befinden. Des Weiteren befindet sich innerhalb der Biotopverbundfläche „Waldbereiche bei Holthausen und Halloh“ die Biotopkatasterfläche „Waldgebiet Halloh“ (BK-4311-0356). Im Folgenden werden die Einzelflächen im Umfeld des Plangebietes aufgelistet.

Tabelle 1: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

| Nr. | Name | Schutzziel | Bewertung |
|---------------|--|--|---------------------|
| VB-A-4211-002 | Waldbereiche bei Holthausen und Halloh | Erhaltung mehrerer, z. T. großflächiger Waldgebiete mit struktureichem und naturnahem Laubwald als Trittstein-Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. | besondere Bedeutung |
| VB-A-4211-003 | Gewässersystem der Horne und Umfeld | Erhaltung der von Grünland und Ufergehölzen begleiteten Bachabschnitte mit angrenzenden Feldgehölzen und Kleingewässern. | besondere Bedeutung |

| Nr. | Name | Schutzziel | Bewertung |
|--------------|-------------------|---|---|
| BK-4311-0356 | Waldgebiet Halloh | Erhaltung und Optimierung eines großen zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit naturnahen und reich strukturierten, Eichen-Hainbuchenwäldern und eingestreutem, altholzreichem Buchen-Eichenwald, mit randlichen kleinen Bachläufen und artenreichen Kleingewässern als Lebensraum für eine Vielzahl z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als bedeutende Laubwaldinsel in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung. | mäßig beeinträchtigt / Situation unverändert / lokale Bedeutung |



(Quelle: LANUV 2020, Eigene Darstellung)

Abbildung 5: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Weitere Schutzausweisungen wie zum Beispiel Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.

Im Folgenden werden die **Belange des Umweltschutzes**, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Punkt a-j BauGB aufgelistet. Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf die 43. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Werne von vornherein ausgeschlossen werden

kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

Belange des Umweltschutzes:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.

- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

Da die Planung eine Änderung von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ vorsieht, sind keine Emissionen, Abfälle und Abwässer zu erwarten, so dass von einer detaillierten Betrachtung dieses Belangs abgesehen werden kann.

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Da die Planung eine Änderung von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ vorsieht, sind Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie nicht relevant.

- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplan Nr. 2 - Raum Werne-Bergkamen des Kreises Unna. Abfall- und Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor. Die 43. Änderung des Flächennutzungsplans wird diesbezüglich mit keinen Veränderungen der Ist-Situation einhergehen.

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Plangebiet werden keine Nutzungen geplant, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen. Es wird lediglich eine Änderung von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ vorgenommen, so dass von der Planung keine Gefahren im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG ausgehen. Ebenso sind im Umfeld des Vorhabens keine Betriebe nach Störfallverordnung oder entsprechend der Seveso III-Richtlinie bekannt, von denen erhebliche Gefahren auf das Plangebiet ausgehen.

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) BauGB sind im Umweltbericht die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen. In Fachgesetzen wird ein inhaltlicher Bewertungsrahmen gesetzt. Aus Fachplänen können darüber hinaus ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für das jeweilige Plangebiet entnommen werden. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Zusammenfassung der aus **Fachgesetzen** stammenden, wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

Tabelle 2: In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage / zu berücksichtigende Belange |
|--|--|--|
| Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit | BauGB | <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt • Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern |
| | BNatSchG / LNatSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen |
| | BlmSchG / BlmSchV / TA-Lärm / TA-Luft / DIN Normen | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen • Schutz des Menschen vor Lärmeinwirkungen • Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden. |
| Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt | BauGB | <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt |
| | BNatSchG / LNatSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Natur und Landschaft • Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop- und Lebensstätten sind zu erhalten |
| | BlmSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen |
| Fläche / Boden / Wasser | BauGB | <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden • Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung |

43. FNP-Änderung „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ in Werne
Umweltbericht

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage / zu berücksichtigende Belange |
|--------------|------------------------|---|
| | BNatSchG / LNatSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren • Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren • Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen |
| | BImSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen |
| | BBodSchG / LBodSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung des Bodens • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden |
| | WRRL / WHG / LWG | <ul style="list-style-type: none"> • Erreichung eines guten Gewässerzustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials in allen Oberflächengewässern sowie im Grundwasser • Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung |
| Luft / Klima | BauGB | <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Vermeidung von Emissionen • Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität • Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen |
| | BNatSchG / LNatSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (insb. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) • Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insb. durch Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu |
| | BImSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen |
| Landschaft | BauGB | <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes |

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage / zu berücksichtigende Belange |
|------------------------------------|------------------------|--|
| | BNatSchG / LNatSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften • Großflächig, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zersiedlung zu bewahren • Freiräume im besiedelten Bereich sind zu erhalten und neu zu schaffen |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter | BauGB | <ul style="list-style-type: none"> • Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege • Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter |
| | BNatSchG / LNatSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern |
| | BImSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen |
| | BBodSchG / LBodSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen des Bodens mit seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden |
| | DSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen |

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (insb. erhebliche Umweltauswirkungen)

Um die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a – j BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, werden der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Gemäß Anlage 1 BauGB umfasst die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Nr. 2 a folgende Angaben:

- eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) sowie
- den Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung.

Die Bestandsaufnahme erfolgt in Tabelle 3 in der linken Tabellenspalte getrennt für die einzelnen Schutzgüter. Die Auswirkungsprognose bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt entsprechend gegenübergestellt in der rechten Tabellenspalte.

Gemäß Nr. 2 b der Anlage 1 des BauGB sind bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zu beschreiben, unter anderem infolge der aufgelisteten Inhalte aa) bis hh). Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf die 43. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Werne von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

Eine Anlage von Neubebauung bzw. Abrissarbeiten treten im Rahmen der 43. Flächennutzungsplanänderung nicht ein, so dass eine gesonderte Betrachtung dieses Belangs entfällt.

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

Potenzielle Auswirkungen (auch positive) auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in Tabelle 3 beschrieben und bewertet.

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

s. Tabelle 3

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und Ihrer Beseitigung und Verwertung,

s. Tabelle 3

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

Wie bereits im Kapitel 1.3 aufgeführt, sind im Änderungsbereich keine Nutzungen geplant, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen. Risiken durch Unfälle und Katastrophen können im Rahmen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen werden.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

Hinsichtlich der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete wird auf die Tabelle 3 verwiesen.

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

Potenzielle Auswirkungen (auch positive) auf das Schutzgut Klima werden im Kapitel 2.1 beschrieben und bewertet.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

s. Tabelle 3

Die Bestandsaufnahme, Bewertung und Auswirkungsprognose erfolgt auf der Grundlage frei verfügbarer Daten zu den einzelnen Schutzgütern (z. B. über den Geoserver des Kreis Unna, Daten des LANUV, ELWAS, UVO) (s. Tab. 3).

Grundsätzlich ist auf Ebene der Flächennutzungsplandarstellung zu berücksichtigen, dass das gesamte Plangebiet als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen ist und im Rahmen einer Änderung in „Flächen für die Landwirtschaft“ von einer Vermeidung von Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden kann. Die Änderung ist mit positiven Wirkungen auf den Naturhaushalt verbunden, da Neubebauung vermieden und der Status-Quo erhalten wird.

Tabelle 3: Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose

| Bestand und Bewertung | Auswirkungsprognose |
|--|---|
| Schutzgut Mensch | |
| <p>Innerhalb des Plangebietes ist aktuell keine Wohnbebauung vorhanden und es weist somit keine Wohnfunktion auf. Das unmittelbare Umfeld wird überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Nördlich grenzt das Plangebiet an die Wohnbebauung entlang der Horster Straße an. Ca. 200 m westlich schließt sich der Ortsrand mit Einzelhausbebauung an. Der angrenzenden Wohnbebauung kommt als schutzbedürftige Nutzung eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Erhebliche Vorbelastungen der Wohnfunktion durch Schall und Luftschadstoffemissionen sind nicht bekannt.</p> <p>Ausgewiesene Rad- und Wanderwege sind im Plangebiet und angrenzend nicht vorhanden.</p> <p>Das Plangebiet ist von ackerbaulicher Nutzung geprägt und hat keine weitere Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion.</p> | <p>Die Planung sieht die Änderung von „Wohnbaufläche“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ vor. Mit der Änderung werden die Wohnbauflächenreserven lediglich verlagert, so dass die Rücknahme nicht mit einem dauerhaften Verlust von Wohnbauflächen einhergeht.</p> <p>Änderungen für angrenzende schutzbedürftige Wohnbauflächen gehen von der Flächennutzungsplanänderung nicht aus.</p> <p>Hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion geht die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mit Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand und damit nicht mit erheblichen Auswirkungen einher.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung wäre im Rahmen von ggf. nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Realisierung von Wohnbebauung möglich.</p> |
| Schutzgut Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz | |
| <p>Hinsichtlich der Biotopausstattung wird das Plangebiet nahezu vollständig durch Ackerflächen eingenommen und lediglich durch schmale Ackerrandstreifen ohne nennenswerten Gehölzaufwuchs gegliedert.</p> <p>Hinsichtlich der Fauna liegen für das Plangebiet keine konkreten Artangaben vor. Im Rahmen der 43. FNP-Änderung wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) durchgeführt (UWEDO 2020). Demnach liegt lediglich eine potenzielle Eignung für Offenlandarten vor. Da keine Feldgehölze und Gebüschstrukturen sowie Gewässer und Gebäude vorhanden sind, kann für die überwiegende Anzahl der im Messtischblatt angegebenen Arten eine Habitateignung ausgeschlossen werden. Potenziell ist es möglich, dass verschiedene planungsrelevante Vogelarten sowie die Fledermausarten das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen.</p> | <p>Auswirkungen auf die Biotopstrukturen im Plangebiet gehen von der Änderung von „Wohnbauflächen“ in „Landwirtschaftliche Flächen“ nicht aus. Aufgrund der geplanten Änderung ist aktuell von einem Erhalt vorhandener Strukturen auszugehen, so dass hier keine erheblichen Auswirkungen durch eine mögliche Neubebauung entstehen.</p> <p>Hinsichtlich der Fauna können Eingriffe in Flächen mit einem Potenzial für Brutvögel dauerhaft vermieden werden. Die Artenschutzprüfung Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass sofern Arten vereinzelt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen sollten, ist dies weiterhin möglich ist, da die Flächen in ihrem Bestand als landwirtschaftliche Fläche erhalten werden. Ebenso werden potenzielle Brutplätze von Offenlandarten erhalten. Durch die Änderung von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ werden Auswirkungen auf die Fauna vollständig vermieden und der Ist-Zustand gesichert. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand der</p> |

43. FNP-Änderung „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung
als Fläche für die Landwirtschaft“ in Werne
Umweltbericht

| Bestand und Bewertung | Auswirkungsprognose |
|--|--|
| | <p>Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Ebenso kann der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt ist aus naturschutzfachlicher Sicht der Erhalt von Freiflächen positiv zu bewerten.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt entstehen nicht.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung wäre eine Neubebauung mit Wohnnutzungen potenziell möglich. Dies könnte mit Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbunden sein, sofern zum Beispiel Habitate von planungsrelevanten Arten überplant würden. Um diese Aspekte ausreichend berücksichtigen zu können, wären bei Nichtdurchführung der 43. Flächennutzungsplanänderung im Zuge von Bauleitplanverfahren weitere Gutachten, wie Artenschutzprüfungen und ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erforderlich.</p> |
| Schutzgut Fläche | |
| <p>Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von ca. 2,3 ha und ist derzeit überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Flächen sind vollständig unversiegelt, und hinsichtlich des Schutzgutes Fläche als unverbraucht anzusehen.</p> | <p>In der Regel geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Im vorliegenden Fall wird jedoch eine Änderung des Flächennutzungsplanes von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ vorgenommen, so dass ein potenzieller neuer Flächenbrauch an dieser Stelle zurückgenommen und vermieden wird. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche entstehen nicht.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung ist potenziell eine Neubebauung des Plangebietes mit entsprechenden Versiegelungen möglich.</p> |
| Schutzgut Boden / Altlasten | |
| <p>Die Böden im Änderungsbereich sind unversiegelt und werden landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Der Bodenkarte NRW kann entnommen werden, dass im Plangebiet überwiegend Pseudogley und Gley vorherrschen. Im nördlichen Bereich kommen Pseudogley-Parabraunerden vor. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt bei den Böden überwiegend bei 30-50 / 30-45, was einer mittleren Wertigkeit entspricht. Für den nördlichen Bereich ist mit einer Wertzahl von 55-75 eine hohe Wertigkeit gegeben.</p> <p>In der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden, werden die Böden bezüglich der Bodenteilfunktionen: Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit, Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke bewertet. Die Bewertung der</p> | <p>Bezüglich des Bodens gehen von der 43. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Werne keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand aus. Die Änderung von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ führt zu einer Vermeidung von Versiegelungen und sonstigen baubedingten Eingriffen in natürliche Böden, die zum Teil als schutzwürdig ausgewiesen sind. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können vermieden werden.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung ist potenziell eine Neubebauung des Plangebietes mit entsprechenden Versiegelungen möglich. Insbesondere die potenzielle Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden wäre dann als erheblich zu bewerten. Außerdem ist bei Nichtdurchführung der Planung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden ggf. eine Untersuchung der Altablagerungen im Hinblick auf die Wohnnutzungen erforderlich.</p> |

| Bestand und Bewertung | Auswirkungsprognose |
|--|--|
| <p>Schutzwürdigkeit erfolgt zweistufig nach dem Grad der Funktionserfüllung („hoch“ oder „sehr hoch“). Von der Bewertung sind naturferne Böden ausgenommen (Geologischer Dienst NRW 2017). Demnach liegen im nördlichen Bereich der Pseudogley-Braunerden fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit vor. Für den Großteil des Plangebietes (Pseudogley und Gley) liegt keine Bewertung der Schutzwürdigkeit vor.</p> <p>Insgesamt kommt den Böden im Plangebiet aufgrund der zum Teil vorhandenen Schutzwürdigkeit und der unversiegelten Verhältnisse eine mittlere bis hohe Wertigkeit zu. Vorbelastungen bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung in Form von mechanischer Bearbeitung, Düngung und ggf. Pestizideinsatz.</p> <p>Dem Atlaskataster des Kreis Unna wird entnommen, dass im Plangebiet die Altablagerung 08/649 sowie östlich des Plangebietes die Altablagerung 08/419 liegt.</p> <p>08/649: Hierbei handelt es um eine im Luftbild von 1894 erkennbare Hohlform. Im Luftbild von 1952 ist diese Fläche verfüllt. Die Mächtigkeit der Verfüllung wird mit 1- < 3m angegeben. Über die Art und die chemische Qualität der verfüllten Materialien liegen keine Kenntnisse vor.</p> <p>08/419: Hierbei handelt es um eine im Luftbild von 1944 erkennbare Hohlform. Im Luftbild von 1952 ist diese Fläche verfüllt. Die Mächtigkeit der Verfüllung wird mit < 1m angegeben. Über die Art und die chemische Qualität der verfüllten Materialien liegen keine Kenntnisse vor.</p> | |
| Schutzgut Wasser | |
| <p>Daten zum Grundwasser werden dem Fachinformationssystem ELWAS entnommen. Demnach liegt das Plangebiet im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide / Funne“ (278_19). Der Grundwasserkörper besteht aus Tonmergelstein, z. T. Mergel- und Kalkmergelstein und örtlich Kalkstein.</p> <p>Es handelt sich um einen Kluffgrundwasserleiter der mäßig bis gering durchlässig ist und nur wenig Grundwasser führt. Die Ergiebigkeit wird mit wenig ergiebig eingestuft. Der Grundwasserflurabstand ist gering und bewegt sich zwischen 0,5 m und rd. 4,0 m.</p> <p>Im Plangebiet liegen keine Fließ- und Stillgewässer.</p> <p>Dem unversiegelten Plangebiet kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser eine allgemeine Bedeutung zu.</p> | <p>Wie im vorgenannten Kapitel „Boden“ dargestellt, geht die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mit erheblichen Auswirkungen einher, sondern es können Neuversiegelungen in diesem Bereich vermieden werden. Gleiches gilt auch für das Schutzgut Wasser.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung ist potenziell eine Neubebauung des Plangebietes mit entsprechenden Versiegelungen möglich, so dass die Grundwasseranreicherung eingeschränkt würde.</p> |
| Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz, Klimaanpassung | |
| <p>Hinsichtlich des Teilschutzgutes Luft liegen keine Angaben zur Luftqualität im Plangebiet und dessen Umgebung vor (keine Luftmessstationen des LANUV).</p> | <p>Hinsichtlich des Schutzgutes Luft / Klima ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen, da der aktuelle Ist-Zustand erhalten wird und die Flächennutzungsplanänderung eine Rücknahme von „Wohnbaufläche“</p> |

43. FNP-Änderung „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ in Werne
Umweltbericht

| Bestand und Bewertung | Auswirkungsprognose |
|--|--|
| <p>Dem Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV 2020) kann entnommen werden, dass das Plangebiet dem Klimatop „Freilandklima“ zuzuordnen ist. Als Klimatope werden Bereiche mit vergleichbaren mikroklimatischen Verhältnissen bezeichnet. Das „Freilandklima“ stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein. Es handelt sich zumeist um emissionsarme und deshalb bedeutsame Frischluftgebiete. Ebenso besitzen sie einen hohen Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiete.</p> | <p>zugunsten von der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ beinhaltet.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung können im Rahmen einer Neubebauung die positiven klimatischen Eigenschaften im Plangebiet verloren gehen bzw. eingeschränkt werden.</p> |
| Schutzgut Orts- und Landschaftsbild | |
| <p>Die landwirtschaftlich genutzte Fläche entspricht dem Erscheinungsbild einer intensiv genutzten Kulturlandschaft. Bewertet man den Zustand der untersuchten Landschaft mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ist das Plangebiet hinsichtlich des Landschaftsbildes von untergeordneter Bedeutung.</p> | <p>Hinsichtlich des Landschaftsbildes gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen aus. Bei Nichtdurchführung der Planung könnte sich das Landschaftsbild aufgrund von potenzieller Wohnbebauung verändern.</p> |
| Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | |
| <p>Angaben zu Bau- und Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet gemäß Denkmalliste der Stadt Werne (2020) nicht vor. Zu Sachgütern zählen im Allgemeinen alle Anlagen der Ver- und Entsorgung, wie vorhandene Gas-, Wasser-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie die Verkehrsinfrastruktur. Da das Plangebiet überwiegend ackerbaulich genutzt wird, ist davon auszugehen, dass unterirdische Infrastruktur nicht vorliegt.</p> | <p>Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter gehen von der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne nicht aus. Der Ist-Zustand wird erhalten.</p> |
| Kumulierung mit benachbarten Gebieten | |
| <p>Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind im Umfeld keine weiteren Planungen vorhanden / bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen.</p> | <p>Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.</p> |
| Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen, Belästigungen | |
| <p>Von der 43. Flächennutzungsplanänderung gehen keine Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie keine Verursachung von Belästigungen aus, da „Wohnbauflächen“ zurückgenommen und durch die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ ersetzt werden.</p> | |
| Art und Menge der erzeugten Abfälle | |
| <p>Abfälle fallen im Rahmen der geplanten 43. Flächennutzungsplanänderung nicht an.</p> | |
| Eingesetzte Techniken und Stoffe | |
| <p>Da die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Neubebauung vorsieht, sondern den Ist-Zustand erhält, werden keine bestimmten Stoffe in das Plangebiet eingebracht oder Techniken im Rahmen einer Bau- und Betriebsphase eingesetzt, die mit Auswirkungen einhergehen können.</p> | |

3. Wechselwirkungen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. So weisen zum Beispiel die Ackerflächen eine potenzielle Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und das Klima auf. Gleichzeitig bestehen Wechselwirkungen zwischen der klimatischen und lufthygienischen Situation und der menschlichen Gesundheit. Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Bestandsanalyse und Bewertung, sowie Auswirkungsprognose berücksichtigt und in die Gesamtbewertung der Belange des Umweltschutzes einbezogen. Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist bei einer Änderung von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ von keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase

4.1 Überwachungsmaßnahmen

Da von der 43. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Werne keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgehen, sind keine Überwachungsmaßnahmen geplant und erforderlich (s. auch Kap. 8.).

4.2 Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen

Da die Planung eine Änderung von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ vorsieht, trägt die geplante 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne grundsätzlich zu einer Vermeidung von Auswirkungen auf die Schutzgüter bei. Hierzu zählen:

- Vermeidung von Eingriffen in Biotopstrukturen (landwirtschaftliche Flächen),
- Vermeidung von Eingriffen in Flächen mit einem Potenzial für Brutvögel und als Nahrungshabitat für Vögel
- Vermeidung von Flächenverbrauch im siedlungsnahen Freiraum,
- Vermeidung von Versiegelungen und sonstigen baubedingten Eingriffen in schutzwürdige Böden,
- Vermeidung einer Inanspruchnahme von klimatisch wirksamen Strukturen.

4.3 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Diese werden im § 1a BauGB geregelt. Gemäß Abs. 3 Satz 1 sind die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ermöglicht die Rücknahmefläche einen Flächentausch im Zuge der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans 13 C „Wohnquartier Baaken“.

Auf gesamtstädtischer Ebene des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne, werden somit keine zusätzlichen Wohnbauflächen in Anspruch genommen.

5. Planungsalternativen / Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung von landwirtschaftlichen Flächen anstelle von Wohnbaufläche. Die Planung sieht somit keinen neuen Flächenverbrauch vor und ist aus naturschutzfachlicher Sicht als positiv zu bewerten, so dass sich eine Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten nicht aufdrängt.

6. Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Zusammenfassend gehen von der 43. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Werne keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus. Mit der Änderung der Darstellung von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ ist der Erhalt des Ist-Zustandes beabsichtigt. Insgesamt führt die Flächennutzungsplanänderung zu einer vollständigen Vermeidung zukünftiger Eingriffe in diesem Bereich und damit keinen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die einzelnen Aspekte der Vermeidung werden entsprechend im Kapitel 2.2 zusammengefasst. Da keine Eingriffe entstehen, kann auf eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie auf Überwachungsmaßnahmen verzichtet werden. Es liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor.

7. Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse / Angewandte Verfahren

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Zunächst wird der gegenwärtige Umweltzustand verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. In Abhängigkeit von den Vorbelastungen und der Bestandsbewertung erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der erheblichen Auswirkungen durch die Planung. Dabei werden die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes aus den relevanten Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt. Entsprechend werden Hinweise zur Vermeidung und Verringerung aufgelistet.

Als Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen wurden frei verfügbare Daten zu den einzelnen Schutzgütern (z. B. über den Geoserver des Kreis Unna, Daten des LANUV, ELWAS, UVO) ausgewertet.

Zum jetzigen Planungsstand sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten, die die Beurteilung der Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens maßgeblich eingeschränkt haben.

8. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind aktuell keine Maßnahmen zur Überwachung erforderlich, da sich der reale Zustand der Fläche nicht verändern wird.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die M-Invest GmbH & Co. KG plant in Abstimmung mit der Stadt Werne die Entwicklung eines Wohngebietes südlich der Straße Baaken. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Werne stellt den Bereich als „Gemischte Bauflächen“ dar. Um ein verbindliches Planungsrecht für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, erfolgt die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 13 C „Wohnquartier Baaken“. Geplant ist die zukünftige Darstellung als „Wohnbauflächen“.

In diesem Zusammenhang soll eine bereits ausgewiesene „Wohnbaufläche“ aufgrund des regionalplanerischen Erfordernisses (rechnerischer Bedarf) zurückgenommen und durch „Fläche für die Landwirtschaft“ ersetzt werden. Hierfür ist die 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ der Stadt Werne erforderlich.

Die Größe der Rücknahmefläche im Rahmen der 43. FNP-Änderung beträgt ca. 2,3 ha und entspricht von der Größe der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den im Plangebiet des Bebauungsplans 13 C festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA). Die Rücknahmefläche befindet sich ca. 2,3 km östlich des Stadtkerns von Werne und wird bereits heute landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen ragen weit in den Außenbereich hinein, so dass hier kurz- und mittelfristig keine Wohnbaunutzung vorgesehen ist.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird ein Umweltbericht erstellt. Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Grundsätzlich ist auf Ebene der Flächennutzungsplandarstellung zu berücksichtigen, dass das gesamte Plangebiet als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen ist und im Rahmen einer Änderung in „Flächen für die Landwirtschaft“ von einer Vermeidung von Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden kann. Die Änderung ist mit positiven Wirkungen auf den Naturhaushalt verbunden, da Neubebauung vermieden und der Status-Quo erhalten wird.

Hinsichtlich der Biotopausstattung wird das Plangebiet nahezu vollständig durch Ackerflächen eingenommen und lediglich durch schmale Ackerrandstreifen ohne nennenswerten Gehölzaufwuchs gegliedert. Betreffend der Fauna liegen für das Plangebiet keine konkreten Artangaben vor. Bezüglich der Avifauna ist es möglich, dass das Plangebiet einen potenziell geeigneten Lebensraum für Offenlandarten als Brutplatz sowie für weitere Arten zur Nahrungssuche einnimmt. Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) (UWEDO 2020) kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden können und eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht eintritt. Es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung und faunistische Kartierungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Innerhalb des Plangebietes ist aktuell keine Wohnbebauung vorhanden und es weist somit keine Wohnfunktion auf. Das unmittelbare Umfeld wird überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Nördlich grenzt das Plangebiet an die Wohnbebauung entlang der Horster Straße an. Ca. 200 m westlich schließt sich der Ortsrand mit Einzelhausbebauung an. Das Plangebiet ist von ackerbaulicher Nutzung geprägt und hat keine weitere Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche entspricht dem Erscheinungsbild einer intensiv genutzten Kulturlandschaft. Bewertet man den Zustand der untersuchten Landschaft mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ist das Plangebiet hinsichtlich des Landschaftsbildes von untergeordneter Bedeutung. Angaben zu Bau- und Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet gemäß Denkmalliste der Stadt Werne (2020) nicht vor.

Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von ca. 2,3 ha und ist derzeit überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Flächen sind vollständig unversiegelt, und hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden als unverbraucht anzusehen. Teilweise liegen im nördlichen Bereich schutzwürdige Böden vor. Dem unversiegelten

Plangebiet kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser eine allgemeine Bedeutung zu. Dem Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV 2020) kann entnommen werden, dass das Plangebiet dem Klimatop „Freilandklima“ zuzuordnen ist.

Zusammenfassend gehen von der 43. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Werne keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus. Mit der Änderung der Darstellung von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ ist der Erhalt des Ist-Zustandes beabsichtigt. Insgesamt führt die Flächennutzungsplanänderung zu einer vollständigen Vermeidung zukünftiger Eingriffe in diesem Bereich und damit erheblicher Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Da keine Eingriffe entstehen, kann auf eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie auf Überwachungsmaßnahmen verzichtet werden.

10. Quellenangabe

Gesetze, Richtlinien, Normen

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

LNATSCHG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

Fachliteratur und projektbezogene Literatur

BEZIKSREGIERUNG ARNSBERG 2004 - Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil- (Dortmund/Kreis Unna/Hamm).

STADT WERNE 1993 - Flächennutzungsplan.

STADT WERNE 2020 - Denkmalliste der Stadt Werne.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2020 - Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zur 43. Flächennutzungsplanänderung „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ in Werne.

KREIS UNNA (1990, ZULETZT GEÄNDERT 2009) - Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne / Bergkamen Kreis Unna, inklusive 1. - 9. Änderung.

Internetseiten

LANUV 2020 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>), Datenabfrage am 08.05.2020.

TIM-ONLINE 2020 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 08.05.2020.

UVO 2020 - NRW Umweltdaten vor Ort, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten etc. (<http://www.uvo.nrw.de/>), Datenabfrage am 08.05.2020.

ELWAS 2020 - Fachinformationssystem „elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW“, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Grundwasser und Oberflächengewässer, (<http://www.elwasweb.nrw.de>), Datenabfrage am 08.05.2020.

43. FNP-Änderung „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung
als Fläche für die Landwirtschaft“ in Werne
Umweltbericht

GEOportal.NRW 2020 - Schutzwürdigkeit der Böden - 3. Auflage (<https://www.geoportal.nrw>), Datenabfrage am
08.05.2020.

Kreis Unna 2020 - GeoService.kreis-unna.de (<https://geoservice.kreis-unna.de/>) 08.05.2020.
